

**Antrag für die Reisegepäckversicherung gemäß jeweils
neuestem Runderlass des Auswärtigen Amtes**



Gültig nur für Geschäftsstellen Wenske Berlin + Bonn

Versicherungsnehmer	Titel, Vorname, Name		private E-Mail (nicht für Werbezwecke)	
	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>	
	Postanschrift bis (Datum, Ort)		Telefon	
	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Postanschrift ab (Datum, Ort)		Telefon		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Spediteur	Firma, Name, Anschrift, Telefon-Nr.			
<input style="width: 100%;" type="text"/>				
Reisegepäck	Transport von	nach	Umfang (cbm)	
	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
	Transport ab Wohnung am	Verladung am		
	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
VERSICHERUNGSSUMMEN <input type="checkbox"/> Einzelwertaufstellung oder <input type="checkbox"/> Regelwert				€ <input style="width: 100%;" type="text"/>
Reisegepäck				
davon Anteil für				
a) Glas, Porzellan etc. soweit über 10%				€ <input style="width: 100%;" type="text"/>
b) Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen, Teppiche, Pelze, Schmucksachen, Fotoapparate, optische sowie bild- und tonwiedergebende Geräte sind nur bis zu 50% der Versicherungssumme mitversichert.				€ <input style="width: 100%;" type="text"/>
Gesamtsumme Reisegepäck				€ <input style="width: 100%;" type="text"/>
TRANSPORTWEG				
<input type="checkbox"/> Hin- und Rückreise sollen versichert werden <input type="checkbox"/> nur Hinreise soll versichert werden				
Überschreitet die Lagerdauer 60 Tage, muss rechtzeitig vor Erlöschen des Versicherungsschutzes eine entsprechende Verlängerung beantragt werden.				
PRÄMIE				
Prämiensatz: 12,- EUR je 1.000 EUR Versicherungssumme				€ <input style="width: 100%;" type="text"/>
SEPA-Lastschriftmandat				
-anbei-				
Bemerkungen				
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>				
Ihr Versicherungsvermittler berät Sie in Vorsorgefragen. Unsere Antragsprüfer bewerten Ihre Risikofragen. Bitte beantworten Sie daher die Fragen im Antrag vollständig und richtig. Geben Sie auch solche Umstände an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihr Versicherungsschutz tatsächlich wirksam ist. Lesen Sie bitte sorgfältig die Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG, die diesem Antrag beigelegt ist.				
Durch Ihre nachfolgende Unterschrift bestätigen Sie, alle oben aufgelisteten Unterlagen erhalten zu haben, und machen Ihre Erklärungen im Antrag, die Bedingungswerke, Erläuterungen und die Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC) ausdrücklich zum Vertragsinhalt. Sie bestätigen, dass Ihre Angaben zu den Gefahrumständen vollständig schriftlich niedergelegt wurden. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Über Ihr Widerrufsrecht werden Sie mit dem Versicherungsschein ausführlich informiert. Eine Kopie dieses Antrags haben Sie nach dessen Unterzeichnung erhalten.				
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller und Prämienzahler		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Unterschrift Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller)		Unterschrift Vermittler		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>		

Antrag auf Reisegepäck-Versicherung für Privatpersonen
SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)



Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Direktion für Deutschland Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt am Main
 Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) DE 28HV100000088608
 Mandatsreferenz (Mandate reference):

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 (By signing this mandate form, you authorise Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG to send instructions to your bank to debit your account and your bank to debit your account in accordance with the instructions from Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.)

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
 (As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.)

Bei Erstabbuchung oder Änderung Ihres Beitrages/Ihrer Prämie werden wir Sie spätestens 6 Tage vor Fälligkeit informieren (Vorabinformation). (With the first withdrawal or change of your premium we will inform you at latest 6 days before due date (Pre-Notification)).

Bitte alle mit * gekennzeichneten Felder ausfüllen (Please complete all the fields marked *)

Name des Zahlungspflichtigen (Your name)*

*Vorname, Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) (First name, surname of the debtor(s)/account holder(s))

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Your address)

Straße und Hausnummer (Street name and number)

Postleitzahl und Ort (Postal code and city)

Land (Country)

Internationale Bankkontonummer (Your account number)

IBAN des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) (Account number - IBAN)

SWIFT BIC/Bank Identifier Code/Internationale Bankleitzahl des Instituts des Zahlungspflichtigen

Zahlungsart (Type of payment) Wiederkehrende Zahlung (Recurrent payment) Einmalige Zahlung (one-off payment)

Unterzeichnet in (City in which you are signing)

Datum (Date)

Unterschriften (Signature(s))

Hinweis: Meine/Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/wir von meinem/unserem Kreditinstitut erhalten kann (Note: Your rights regarding the above mandate are explained in a statement that you can obtain from your bank.)

Gültig nur für Geschäftsstellen Wenske Berlin + Bonn

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe

Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Berliner Str. 56–58, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?
 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
 Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
 Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
 Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirkwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung
 Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.
 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung
 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
 Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte
 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person
 Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC)

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct, kurz CoC) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln (CoC) entnehmen, die Sie im Internet unter www.helvetia.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der

Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS ist im Internet unter www.informa-irfp.de zu finden..

Datenaustausch mit anderen Versicherungsunternehmen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen zum Vorversicherer vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben (zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten) im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Einwilligung zur Bonitätsprüfung und Einholung von Scorewerten

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten unter der Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verwendet werden

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der Helvetia Gruppe Deutschland oder eine Auskunftstelle (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA), Kfz: Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten beziehen wir von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.
- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der Helvetia Gruppe oder eine Auskunftstelle eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Auszug aus den Richtlinien für die Erstattung der Transport-Versicherungskosten des Auswärtigen Amtes

A. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in den „Richtlinien für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen“ in der jeweils neuesten Fassung des Auswärtigen Amtes genannten Bedingungen und Prämien.

1. Umzugsgut und Kraftfahrzeuge

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in den „Richtlinien für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen“ in der jeweils neuesten Fassung des Auswärtigen Amtes genannten Bedingungen und Prämien.

2. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Briefmarken und Münzsammlungen

Diebstahl ist versichert, wenn sich die Briefmarken oder Münzsammlungen in verschlossenen Behältnissen (einfacher verschlossener Koffer oder verschlossene Kiste) und diese sich wiederum in der geschlossenen Kiste, einem verschlossenen Bahnbehälter oder Liftvan befinden, sofern ein gewaltsames Aufbrechen eines Behältnisses nachgewiesen wird.

Nicht versichert sind Schäden, entstanden durch die natürliche Beschaffenheit (z. B. Brechen, Zerreißen, Veränderungen in der Farbe) Witterungseinflüsse, Hitze, Nässe oder Feuchtigkeit, Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, es sei denn, dass diese Schäden die unmittelbare Folge seines versicherten Gefahrenereignisses sind.

Als Versicherungswert gilt der allgemeine Handelswert am Abgangsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich Beförderungskosten. Für Briefmarken ist als Handelswert der im neuesten Michel-Katalog angegebene Nettopreis oder der Wert entsprechender Spezial-Kataloge zu verstehen. Für Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.

3. Nicht versichert sind,

- Tiere, Pflanzen, Bargeld, geldwerte Papiere, Urkunden und Aktenmaterial
- u. a. Schäden verursacht durch fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, Fabrikations- oder Herstellungsfehler. Verzögerung der Reise, Wertminderungen, Inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Druckschäden, Leimlösungen, Rissig werden und Blind werden der Politur, Beschädigung von Polstern, die auf die Mürbheit des Stoffes zurückzuführen sind. Fadenbruch bei Beleuchtungskörpern und Röhren aller Art. Nicht funktionieren von Uhren, Schlössern, Apparaten, Musikinstrumenten und elektrischen Geräten.

1. Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980) Zum Reisegepäck gehören alle Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherte und seine Angehörigen bzw. mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen mitführen oder zur Beförderung aufgeben.

Schaden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall, sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50% der Versicherungssumme ersetzt.

Versicherungswert ist der Zeitwert.

Für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen, im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen und in Beherbergungsbetrieben gelten besondere Vorschriften.

2. Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Dokumente, Prothesen, Kontaktlinsen, Waffen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Gegenstände mit vorherrschendem Kunst- und Liebhaberwert sowie Fahrzeuge (bei Fahrrädern, falt- und Schlauchbooten siehe aber § 1 Nr. 3 AVB bei Ausreisepapieren § 9 Nr. 1 d AVB).

B. Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendeort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden. Die Versicherung endet, sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger bestimmt hat. Bei Seetransporten endet die Versicherung jedoch auch je nach dem welcher Fall zuerst eintritt.

- sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen an einem nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn dadurch die Gefahr erhöht wird;
- sobald vom Versicherungsnehmer veranlasste Zwischenlagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten;
- mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen. Sämtliche Lagerungen, die während des versicherten Transportes anfallen, sind bis zu einer Dauer von jeweils 30 Tagen mitversichert. Überschreitet die Lagerdauer 30 Tage, muss vor Erlöschen des Versicherungsschutzes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

C. Beförderungsmittel und Verpackung

1. Landtransporte: handelsübliche Verpackung in Kisten, Bahnbehältern, Liftvans und Containern per Bahn und LKW sowie per Automöbelwagen, Kraftfahrzeuge unverpackt per LKW und Bahn.

2. Seetransporte: seemäßige Verpackung in Kisten, Liftvans oder Containern - Porzellan und sonstige leicht zerbrechliche Gegenstände nur in Kisten oder entsprechenden Spezial-Kartons -, Kraftfahrzeuge unverpackt im Raum eines erstklassigen Seeschiffes verladen.

Das versicherte Gut muss unter Deck verladen werden - ausgenommen Container - **Der Reederei ist deshalb eine Deckverladung unbedingt zu untersagen. Die Gegenstände müssen durch einen Spediteur verpackt werden.** Es dürfen nur Liftvans mit Blechabdeckung verwendet werden. Falls am Abgangsort kein Spediteur vorhanden ist oder solche Liftvans nicht hergestellt werden können, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem uneingeschränkt erhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Berechtigte nachweisbar im Sinne dieser Vorschriften gehandelt hat und seinen Weisungen ohne sein Wissen nicht Folge geleistet wurde.

Der Berechtigte muss jedoch die Zuwiderhandlung dem Versicherer melden, sobald er davon Kenntnis erhält.

D. Bildung der Versicherungssumme/Ersatzwert

1. Versicherungssumme

a) für Umzugsgut und unbegleitetes Reisegepäck: ausreichende Versicherung besteht, wenn die Versicherungssumme dem Wiederbeschaffungswert in der Bundesrepublik Deutschland entspricht für gleichartige neue unbeschädigte Gegenstände. Als Anhaltspunkte dienen:

- Versicherungssumme der Hausratpolice zuzüglich evtl. nachträglicher Anschaffungen;
- der durch Inventarliste ermittelte Wiederbeschaffungswert (Anschaffungspreis zuzüglich Preissteigerung).

Hinzuzurechnen sind die fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort.

b) für Kfz: bei fabrikneuen Kfz der tatsächlich gezahlt Kaufpreis, sonst der Zeitwert lt. Schwacke-Liste zum Zeitpunkt der Absendung zuzüglich der fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort.

2. Ersatzwert

a) für Umzugsgut und unbegleitetes Reisegepäck: der Wiederbeschaffungswert, höchstens der Versicherungswert (Neuwert). Sofern der Wert der Gegenstände unter 50% liegt, ist Ersatzwert der Zeitwert für beschädigte Sachen werden die Reparaturkosten - höchstens der Wiederbeschaffungswert - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts erstattet. Restwerte werden dem Versicherungsunternehmen angerechnet.

b) für Kfz: bei fabrikneuen Kfz der Neuwert, sonst der Zeitwert. Bei Beschädigung des Kfz werden die Reparaturkosten ersetzt, begrenzt jedoch insgesamt mit der Versicherungssumme. Für Schäden entstanden durch Verbiegen, Verbeulen oder Verdrehen sowie für Lack-, Kratz- und Schrammschäden werden EUR 65,- von jedem Schadenfall abgezogen. Dies gilt nicht für fabrikneue Fahrzeuge.

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Wert der versicherten Gegenstände (z. B. bei einer Neuanschaffung) höher liegt als die gewählte Versicherungssumme, so kann der ermittelte Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt werden (Unterversicherung). Übersteigt die vereinbarte Versicherungssumme den Wert der versicherten Gegenstände, so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung (Übersicherung).

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportkosten bei Auslandsumzügen vom 01.01.2002

Auszug

9. Verhalten im Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

- 9.1. Güter sofort auf Schäden untersuchen
- 9.2. Schon bei Verdacht eines Schaden keine reine Empfangsquittung geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest. Verdeckte Schäden sind sofort nach Entdeckung gegenüber dem anliefernden Spediteurs anzuzeigen.
- 9.3. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen.
- 9.4. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen und Verlusten vor Abnahme des Gutes, bei äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen und Verlusten unverzüglich nach Entdeckung, Reederei, Luftfrachtführer, sonstige Beförderer, Spediteur, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern, um Bescheinigung des Schadens ersuchen, schriftlich haftbar mache.
- 9.5. Bei Verdacht strafbarer Handlungen Polizei einschalten.
- 9.6. Reklamationsfristen einhalten (in der Regel nicht mehr als 3 Tage nach Auslieferung)
- 9.7. Schaden unverzüglich nach Feststellung dem Versicherer, und sofern der Schadenbetrag EUR 1.500,- übersteigt oder in seiner Höhe unklar ist, den Havariekommissar der Versicherung hinzuziehen (auch bei der Reklamation lassen Sie sich vom Havariekommissar beraten).
- 9.8. Dafür sorgen, dass der Schaden soweit wie möglich gemindert und dass weiterer Schaden abgewendet wird. Der Zustand der Sendung und ihrer Verpackung darf bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändert werden.

9.9. Der Schadenmeldung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- 9.9.3 Original oder Kopie des Frachtbriefes, der Ablieferungsquittung oder des Arbeitsscheines oder sonstiger Beförderungsdokumente.
- 9.9.4 Schadenrechnung
- 9.9.5 Korrespondenz mit der Reederei, mit dem Luftfrachtführer oder sonstigen Verkehrsträgern/ Dritten über die gegen sie geltend gemachten Ersatzansprüche.
- 9.9.6 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
- 9.10 Nach dem Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung können Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 9.11 Zusätzliche Maßnahmen bei Reisegepäck- bzw. Schmuck- und Pelzsachen-Schäden: Der Versicherte hat alle Schäden durch Diebstahl oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Bei sonstigen Schäden durch Abhandenkommen hat der Versicherte das Fundbüro zu benachrichtigen und Name und Anschrift aller Personen festzustellen, die Angaben über den Tathergang und über den Verbleib der Sachen machen können. Der Versicherte hat Schäden in Beherbergungsbetrieben unverzüglich dem Leiter des Beherbergungsbetriebes zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Entsprechendes gilt für Schäden, die während der eigentlichen Beförderung auftreten.